

# RS Vwgh 2018/10/10 Ra 2018/03/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2018

## Index

10/10 Grundrechte

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

## Norm

EisbEG 1954 §17 Abs1

EisbEG 1954 §37 Abs1

StGG Art5

## Rechtssatz

Der Enteignungswerber (das Eisenbahnunternehmen) hat es in der Hand, einen allfälligen Anspruch auf Rückübereignung gar nicht entstehen zu lassen, indem er den Enteignungsgegenstand für den vorgesehenen Zweck verwendet. Geschieht dies, kann ein Anspruch auf Rückübereignung gar nicht entstehen und ist die Enteignung unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie des Art. 5 StGG irreversibel, selbst wenn der (zunächst verwirklichte) Zweck in späterer Folge aufgegeben wird (vgl. VwGH 12.9.2006, 2003/03/0179, mwN.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030108.L16

## Im RIS seit

04.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)